

DS0485/18 – Anlage 1

Erste Änderungssatzung der Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg vom 18. November 2015

Aufgrund der §§ 5 ,8 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) sowie des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 21/1992 Seite 379), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg vom 18. November 2015 beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Volkshochschule führt den Namen „Städtische Volkshochschule Magdeburg“- im Folgenden Volkshochschule- und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Träger

- (1) Träger der Volkshochschule ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Träger sichert die Nutzung kommunaler Einrichtungen für die Bildungsarbeit der Volkshochschule (Geschäftsstelle und Außenstelle).
- (3) Für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule erlässt der Träger eine Entgeltordnung.
- (4) Der Träger ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalts e.V. und damit zugleich Mitglied des Deutschen Volkshochschulverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule ist gemeinnützig und dient der Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Volkshochschule werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet.
- (5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Aufgaben

- (1) Als kommunales Weiterbildungszentrum unterbreitet die Volkshochschule ein inhaltlich und didaktisch-methodisch vielseitiges Bildungsangebot für Erwachsene.

- (2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die Volkshochschule erstellt jährlich einen Arbeitsplan (Programm), der in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.
- (4) Die Volkshochschule ist dem Prüfungswesen des Landesverbandes der Volkshochschulen des Landes Sachsen-Anhalt e.V. angeschlossen und hat das Recht, Prüfungen allein und in Zusammenarbeit mit der Industrie und Handelskammer abzunehmen, anerkannte Zertifikate oder auf der Grundlage eigener Lehrgangskonzeptionen qualifizierter Teilnahmebestätigungen auszustellen.

§ 5 Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule bestellt der Träger eine hauptamtlich tätige Leiterin oder einen hauptamtlich tätigen Leiter.
- (2) Das zur Durchführung der Erwachsenenbildung erforderliche Personal wird auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (DVO-EBG) in seiner jeweiligen Fassung bereitgestellt.

§ 6 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer sich verbindlich angemeldet und zur Entrichtung des Teilnahmeentgeltes bereit erklärt hat.
- (2) Auf Wunsch erhalten die Teilnehmenden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs eine Teilnahmebestätigung; nach erfolgreicher Teilnahme an einer Prüfung erhalten die Teilnehmenden ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat.

§ 7 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat für Erwachsenenbildung bei der Städtischen Volkshochschule Magdeburg eingerichtet. Seine bis zu 10 Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin auf Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport bei der Landeshauptstadt Magdeburg auf 5 Jahre berufen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin bedarf.
- (2) Der Beirat wirkt mit bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Volkshochschule und hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen hauptamtlich tätiger pädagogischer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Volkshochschule.

§ 8 Entschädigung der Mitglieder des Beirats

- (1) Beiratsmitglieder oder ihre Vertreter oder Vertreterinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00

EUR. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.

(2) Mit der Pauschale sind sonstige Auslagen wie z. B. Fahrtkosten abgegolten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Erste Änderungssatzung der Satzung der Städtischen Volkshochschule Magdeburg tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.